

# Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze  
 Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) durch die Gemeinde Martinsheim,  
 vertreten durch den 1. Bürgermeister Rainer Ott;  
 Landkreis Kitzingen

## Inhalt

1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand.....	2
1.2	Antragsunterlagen.....	2
1.3	Wasserwirtschaftliche Situation.....	3
<b>2</b>	<b>Prüfung des amtlichen Sachverständigen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Zweck der Gewässerbenutzung.....	5
2.2	Geprüfte Unterlagen.....	5
2.3	Umfang der Prüfung.....	5
2.4	Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht.....	5
2.5	Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	6
2.6	Abwasserabgabe.....	7
<b>3</b>	<b>Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
3.1	Dauer der Erlaubnis.....	8
3.2	Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen .....	8
3.3	Betrieb und Unterhaltung.....	8
3.4	Anzeige- und Informationspflichten.....	9
3.5	Unterhaltung und Ausbau des Gewässers.....	9
3.6	Auflagenvorbehalt.....	9
<b>4</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>10</b>
4.1	Hinweise für den Antragsteller .....	10
4.2	Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde.....	10

## Antrag und Sachverhalt

### 1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Martinsheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Rainer Ott - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 04.11.2021 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche  $A_u$  von 6.951 m<sup>2</sup> in den Ippesheimer Seegraben.

### 1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Antragsunterlagen:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	1	20.10.2021	Horn Ingenieure GmbH & Co. KG
Ermittlung der Einzugsfläche und des Stoffaustrags	2.1		
Nachweis der Niederschlagswasserbehandlung	2.2		
Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens	2.3		
Ermittlung der Bemessungsregenspende	2.4		
Berechnung Bemessungsregenabfluss Einleitungsstelle	2.5		
Nachweis Gräben	2.6		
Nachweis Entlastungsleitung RRB	2.7		
Nachweis des Regenrückhaltebeckens	2.8		
Nachweis der Drossel	2.9		
Nachweis der Regenwasserkanäle	2.10		
Übersichtskarte	3.1		
Lageplan	3.2		
Regenrückhaltebecken Schnitt A-A, B-B und Detail Einleitung	3.3		
Anlagen/Stellungnahmen	4		

## Tekturplanung:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	1A	12.12.2021	Horn Ingenieure GmbH & Co. KG
Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens	2.3A		
Nachweis des Regenrückhaltebeckens	2.8A		
Nachweis der Drossel	2.9A		
Ermittlung des Drosselabflusses	2.11		
Skizze Schnitt B-B (Regenrückhaltebecken)	3.4		
E-Mail vom 24.11.2022, WWA Aschaffenburg	4.2	25.11.2022	

## 1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

## 1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Das Baugebiet „Am Berg“ in Martinsheim Ortsteil Gnötzheim weist eine befestigte Fläche von circa 0,7 ha auf. Das Baugebiet soll als Wohngebiet genutzt werden. Die Entwässerung ist im Trennsystem ausgeführt. Die zu behandelnden häuslichen Abwässer werden der ortseigenen Kläranlage Gnötzheim zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß Unterlagen in den Ippesheimer Seegraben eingeleitet werden. Es erfolgt eine Drosselung mit Rückhalt in einem Regenrückhaltebecken am südwestlichen Rand des Baugebietes. Die Einleitungsstelle befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Die Einleitung wird neu errichtet.

## 1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	RRB „Am Berg“
Benutztes Gewässer	Ippesheimer Seegraben
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Ickbach → Breitbach → Main → Rhein
Einzugsgebiet $A_{EO}$ (km <sup>2</sup> )	1,25

## 1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

## 1.3.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich nicht direkt in einem Oberflächenwasserkörper. Der Ippesheimer Seegraben mündet nach 180 m in den Ickbach. Dieser gehört dem Oberflächenwasserkörper 2\_F143 „Breitbach mit Nebengewässern; Thierbach; Sonderhofener Mühlbach“ an. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender operativer Messstellen: 19961 & 132572.

### 1.3.3.2 Ökologischer Zustand (Stand 2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit unbefriedigend.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: unbefriedigend
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:  
Umweltqualitätsnormen erfüllt

### 1.3.3.3 Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen.

Zu folgenden für die Niederschlagswasserbehandlung potenziell relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 2018).

BSB <sub>5</sub> :	1,5 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
TOC:	2,3 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l)
o-PO <sub>4</sub> -P:	0,0093 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l)
P <sub>ges</sub> :	0,025 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
Chlorid:	85 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 200 mg/l)

### 1.3.3.4 Chemischer Zustand (Stand 2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber

## 2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

### 2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gmkg. Gnötzheim Fl.-Nr. 93/5. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 585599,014

Nordwert: 5496546, 635

### 2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 05.01.2023 versehen.

### 2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B.

Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG.

### 2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

#### 2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2\_F143 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

## 2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### 2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

#### 2.5.2.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

#### 2.5.2.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-A 102-2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A 117 herangezogen.

### 2.5.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

### 2.5.2.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

### 2.5.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

### 2.5.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

### 2.5.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Ippesheimer Seegraben obliegt der Gemeinde Martinsheim (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

### 2.5.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

## 2.6 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

### 3 Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre.

#### 3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

##### 3.2.1 Tekturplanung

Die Inhalte, Angaben und Pläne in den Antragsunterlagen vom 20.10.2021, die durch die Tekturplanung vom 12.12.2022 ersetzt werden, sind ungültig. Bei bereichsweisen Änderungen oder Ergänzungen gilt für den von der Änderung betroffenen Teilbereich die Tekturplanung vom 12.12.2022 entsprechend.

##### 3.2.2 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 6.951 m<sup>2</sup> eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q <sub>dr</sub> (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m <sup>3</sup> )	Max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
RRB „Am Berg“	10,4	196	378	0,5

#### 3.3 Betrieb und Unterhaltung

##### 3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

##### 3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

##### 3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein.

Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung (Nov 2013).

Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (Nov 2013).

### 3.4 Anzeige- und Informationspflichten

#### 3.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### 3.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### 3.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

#### 3.4.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

### 3.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 3.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 4 Hinweise

### 4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

#### 4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

#### 4.1.2 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

### 4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

#### 4.2.1 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen wird hingewiesen.

(Link: [https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamms/doc/abfaelle\\_abwasser.pdf](https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamms/doc/abfaelle_abwasser.pdf))

Bearbeiter/in: Fabian Heeg



Aschaffenburg, den 05.01.2023  
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg